

Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

	A 158/2024
Datum:	04.03.2024

Az.:

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss

06.03.2024

Kreistag

20.03.2024

**Aktualisierung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen
hier: Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis90/die Grünen, FDP, UWV**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages und der Kreisordnung NRW und beantragen namens und im Auftrag unserer Fraktionen, den Antrag

Aktualisierung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen

zum Gegenstand der Tagesordnung der nächsten jeweiligen Sitzungen des Kreisausschusses sowie des Kreistags zu machen.

In diesem Zusammenhang beantragen wir weiterhin:

- Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 KrO gewährt der Kreistag Euskirchen den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Einzelmitgliedern aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese sind festgelegt in der „Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen vom 06.06.1990 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 06.07.2016“. Punkt 2. der Richtlinie behandelt die Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal. Dieser soll vollständig ersetzt werden durch:

„2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

Im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden den Fraktionen, abhängig von ihrer Größe, folgende Personalkosten erstattet:

bei 2 bis 9 Kreistagsmitgliedern: 50 % EG 9b TVöD

bei 10 bis 17 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

bei 18 bis 24 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

sowie 50 % EG 6 TVöD

ab 25 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

sowie 75% EG 6 TVöD“

- Die Personalkosten können auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB V für maximal einen Beschäftigten zulässig ist.
- Die restlichen Punkte der derzeit gültigen Richtlinie bleiben unverändert.“

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass die Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführungen bestimmte Grundarbeiten umfassen, die unabhängig von der Größe der jeweiligen Fraktion zu erledigen sind. Die Geschäftsführungen kleinerer Fraktionen unter fünf Mitgliedern sind im Alltag mit diesen Grundarbeiten ausgelastet, so dass kaum noch Zeit für andere Aufgabenbereiche der Fraktionsarbeit bleibt. Gleichzeitig steigt der Aufwand der Gremienarbeit. Waren im Jahr 2016, dem Jahr der letzten Anpassung der Richtlinie, noch ca. 660 Vorlagen, Anträge, Anfragen, Dringlichkeitsentscheidungen und Informationen in den Gremien des Kreistags beraten worden, waren es im Jahr 2023 bereits ca. 1.000.

Um den Aufwand für politisches Ehrenamt insgesamt beherrschbar zu halten und um Fraktionsarbeit auf Augenhöhe zu gewährleisten, ist die Anpassung der Stellenanteile für kleinere Fraktionen sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Stolz
(Fraktionsvorsitzende CDU)

gez. Kurth
f.d.R. Maren Kurth
(Fraktionsgeschäftsführerin CDU)

gez. Grutke
Jörg Grutke
(Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen)

f.d.R. Conny Schmid
(Fraktionsgeschäftsführerin B90/Die Grünen))

gez. Kunz
Emmanuel Kunz
(stellv. Fraktionsvorsitzender SPD)

f.d.R. Nina Wolff
(Fraktionsgeschäftsführerin SPD)

gez. Schorn
Frederik Schorn
(Fraktionsvorsitzender FDP)

f.d.R. Annegret Milbert
(Fraktionsgeschäftsführerin FDP)

gez. Troschke
Franz Troschke
(Fraktionsvorsitzender UWV)

f.d.R. Nicole Troschke
(Fraktionsgeschäftsführerin UWV)